



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 1 (S. 88-90)**

Titel **Zehnjähriges Fabrications-Privilegium für die neuen Säemaschinen des Herrn Emanuel Fellenberg zu Hofwyl.**

Ordnungsnummer

Datum 23.09.1813

[S. 88] Der Kleine Rath des Kantons Zürich, nach Einsicht des Beschlusses der Eydsгенössischen Tagsatzung vom 5. Julii 1813. über das zu Gunsten // [S. 89] der landwirthschaftlichen Institute des Herrn Fellenberg zu Hofwyl gewünschte Fabrications-Privilegium für die aus denselben hervorgegangenen, neu erfundenen Säemaschinen, beschließt:

1. Es soll dem Herrn Emanuel Fellenberg in Hofwyl das nachgesuchte Privilegium in dem hiesigen Kanton für den Zeitraum von zehn Jahren in dem gleichen Sinne, wie der hiesige Stand dem Herrn Fellenberg unterm 12ten August 1809 ein Fabrications-Privilegium für andere Ackergeräthschaften zuerkannt hat, somit in der Meynung ertheilt seyn, daß während dieser Zeit in dem Kanton Zürich keine Fabriken oder Verkaufsniederlagen der Hofwylischen Säemaschinen sollen errichtet werden dürfen; es wäre denn, daß der Unternehmer durch den Herrn Fellenberg selbst dazu die Bewilligung erhalten hätte.

2. Von diesem Beschlusse soll Sr. Excellenz, dem Herrn Landammann der Schweiz, in Antwort auf Hochdesselben Kreisschreiben vom 20sten dieß, Kenntniß gegeben, und derselbe der Hohen Regierung des Löbl. Standes Bern zu Handen des Herrn Fellenberg in Hofwyl, mit dem in den Missiven enthaltenen Begleitschreiben übermacht werden; mit dem Ersuchen, demselben eine nähere Beschreibung und allfällige Zeichnung seiner neuen Säemaschinen abzufordern und der hiesigen Hohen // [S. 90] Regierung zum Behuf der Handhabung dieses Beschlusses einzusenden.

Gegeben und mit dem gewöhnlichen Standes-Sigill bekräftiget, Donnerstags den 23sten September 1813.

Kanzley des Kantons Zürich.  
(L. S.) Landolt, Dritter Staatsschreiber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/07.06.2016]